

Steuerberater Dipl.-Betriebswirt
Johann-Krane-Weg 27
48149 Münster
Tel.: 02 51/ 48 46 5 – 0
Fax: 02 51/ 48 46 5 – 49
e-Mail: Info@wo-stb.de
<http://www.wo-stb.de>

Mandanten-Information

Mai 2020

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 05/2020:

Alle Steuerzahler

Corona-Pandemie: Ein Überblick über Hilfspakete und Sofortmaßnahmen
Privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf eines zuvor geschenkten Grundstücks
Steuerermäßigung für energetische Sanierung: Muster für die Bescheinigungen veröffentlicht
Neue Formulare für die Einkommensteuererklärung

Freiberufler und Gewerbetreibende

Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Tante kann eine nahestehende Person sein

Arbeitnehmer

Regelmäßig keine doppelte Haushaltsführung: Eltern und Kinder leben am Beschäftigungsort
Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

Abschließende Hinweise

Steuerpflichtig: Privater Weiterverkauf von Tickets für das Finale der Champions League
Broschüre: Steuertipps für behinderte Menschen und Ruheständler
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2020

Alle Steuerzahler

Corona-Pandemie: Ein Überblick über Hilfspakete und Sofortmaßnahmen

| Der Kampf gegen das Corona-Virus hat die Bevölkerung fest im Griff und bestimmt das Berufsleben und den Alltag. Die **(wirtschaftlichen) Folgen** sind bereits jetzt immens. Insbesondere Hoteliers und Gastronomen trifft die Corona-Krise mit voller Härte. Aber auch andere Berufsgruppen, Freiberufler und Arbeitnehmer sind betroffen. Demzufolge haben Bundestag und Bundesrat **das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik** verabschiedet. |

Vorbemerkungen

Bei den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie verliert man schnell den Überblick. Dies liegt zum einen an der **Vielzahl der unterschiedlichen Maßnahmen**. Zum anderen gibt es hier **fast täglich Neuerungen** zu vermelden.

Die Übersicht enthält sowohl Aspekte aus dem von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Hilfspaket als auch **weitere, wichtige Hilfsmaßnahmen**.

Soforthilfe für Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen

Um ihre **wirtschaftliche Existenz zu sichern**, erhalten Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Landwirte) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) eine **finanzielle Soforthilfe**, die als Einnahme steuerbar ist:

- Antragsteller mit **bis zu fünf Beschäftigten** erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 EUR.
- Bei Antragstellern **mit bis zu zehn Beschäftigten** beträgt der Zuschuss bis zu 15.000 EUR.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten **Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate**. Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein **Miet-/Pachtnachlass** von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand **für fünf Monate** ansetzen.

Beachten Sie | Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich **nicht bereits am 31.12.2019** in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Merke | Die Anträge sind spätestens bis zum 31.5.2020 zu stellen. Dieses Soforthilfe-Programm ergänzt die spezifischen Programme der Bundesländer. Die Anträge werden deshalb aus einer Hand von den Bundesländern bearbeitet. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie unter www.iww.de/s3501.

Neben der dargestellten finanziellen Soforthilfe fördert das Bundeswirtschaftsministerium (PM vom 3.4.2020) **Beratungen** für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert **von 4.000 EUR ohne Eigenanteil**. Die verbesserten Förderkonditionen für beanspruchte professionelle Beratungsleistungen gelten **bis Ende 2020**.

Kredite

Mit erleichterten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung will die Bundesregierung Unternehmen schützen. Beispielsweise wurden die Bedingungen **für KfW-Unternehmerkredite** (für Bestandsunternehmen) und **ERP-Gründerkredit – Universell** (für Unternehmen unter 5 Jahren) gelockert. Zudem ging am 23.3.2020 das **neue KfW-Sonderprogramm 2020** an den Start.

Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienstmöglichkeiten

Durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 (BGBl I 2020, S. 493) gibt es **beim Kurzarbeitergeld einige Erleichterungen:**

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn **mindestens 10 % der Beschäftigten** einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet.
- **Leiharbeitnehmer** können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (sofern tarifvertraglich geregelt) kann verzichtet werden.

Beachten Sie | Zusätzlich wurde es ermöglicht, dass **Beschäftigte in Kurzarbeit** in Bereichen aushelfen können, die notwendig sind, um die Infrastruktur und Versorgung aufrechtzuerhalten. **Zuverdienste** werden bis zur Höhe des vorherigen Einkommens gestattet.

Stundung von Steuerzahlungen und SV-Beiträgen

Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeiten **zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert** (BMF-Schreiben vom 19.3.2020, Az. IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 und gleich lautende Ländererlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 19.3.2020). Das erleichterte Prozedere **gilt bis 31.12.2020** für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige.

Der GKV-Spitzenverband hat in einem Rundschreiben vom 24.3.2020 (unter www.iww.de/s3502) eine **erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen** empfohlen. In dem Rundschreiben wurde u. a. auf Folgendes hingewiesen: Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst **für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020** gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht. **Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.**

Beachten Sie | Vorrangig vor einer Stundung müssen Betroffene **das Kurzarbeitergeld und sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nutzen**. Das gilt etwa für Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesfinanzministeriums und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.

Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern vom 1.3. bis 31.12.2020 **Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 EUR** nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfrei** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren (BMF-Schreiben vom 9.4.2020, Az. IV C 5 - S 2342/20/10009 :001). Voraussetzung: Diese werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet.

Arbeitgeberseitig **geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Betreuung wegen Schul- oder Kitaschließung

Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (BGBl I 2020, S. 587) wurde § 56 Infektionsschutzgesetz um einen Abs. 1a bzw. **eine neue Entschädigungsregelung** ergänzt. Dadurch wird der Verdienstausschlag von solchen Eltern ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes **behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten** – selbst betreuen müssen.

Durch § 56 Abs. 2 S. 4 Infektionsschutzgesetz wurde bestimmt, dass die Entschädigung **in Höhe von 67 %** des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausschlages **für längstens sechs Wochen** gewährt wird; für einen vollen Monat werden höchstens 2.016 EUR gezahlt.

Voraussetzung: Es mangelt an zumutbaren und möglichen **Betreuungsalternativen**. Anspruch auf Entschädigung gibt es, wenn Kinder **das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben** oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Miete und Verbraucherdarlehen

Durch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (BGBl I 2020, S. 569) wurde Folgendes geregelt: Der Vermieter kann **ein Mietverhältnis** über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter **im Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.2020** trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht.

Bei vor dem 15.3.2020 abgeschlossenen **Verbraucherdarlehensverträgen** gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers **auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen**, die zwischen dem 1.4. und dem 30.6.2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit **für die Dauer von drei Monaten gestundet werden**.

Voraussetzung: Der Verbraucher hat wegen der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung **unzumutbar ist**.

Privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf eines zuvor geschenkten Grundstücks

| Wird eine Immobilie verkauft, die der Veräußerer **zuvor schenkweise erhalten** hat, sind ihm zwar keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden, gleichwohl kann auch dieser Vorgang **zu einem privaten Veräußerungsgeschäft** nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) führen. Denn bei einem unentgeltlichen Erwerb sind dem Einzelrechtsnachfolger die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Zu dieser Thematik hat der Bundesfinanzhof nun Stellung bezogen. |

Sachverhalt

Am 27.10.2004 hatte eine Steuerpflichtige von ihrer Mutter unter Übernahme der im Grundbuch eingetragenen Grundschulden ein Grundstück erhalten. Nicht übernommen wurden die den Grundschulden zugrunde liegenden Darlehen, die weiter von der Mutter bedient wurden. Mit der Übertragung erhielt die Mutter ein lebenslanges dingliches Wohnrecht.

Die Mutter hatte das Grundstück am 8.12.1998 erworben und das Hauptgebäude seitdem zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Das in 2002 und 2003 fertiggestellte Nebengebäude bewohnte die Tochter an den Wochenenden. Am 14.9.2007 veräußerte die Steuerpflichtige das gesamte Grundstück. Die Veräußerung erfolgte lastenfrei. Von dem auf dem Notaranderkonto hinterlegten Kaufpreis wurden die durch die Grundschulden besicherten Darlehen bedient. Der Restkaufpreis wurde an die Steuerpflichtige ausgekehrt.

Das Finanzamt versteuerte für das Hauptgebäude einen Veräußerungsgewinn. Eine Steuerbefreiung wurde versagt, weil die Tochter das Hauptgebäude nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt hatte. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Handhabung.

Werden die Grundschulden – aber nicht die schuldrechtlichen Verbindlichkeiten – übernommen, liegt **ein unentgeltlicher Erwerb** vor. Denn in diesem Fall erbringt der Erwerber **keine Gegenleistung**, sondern erwirbt nur das um den Wert der Belastungen geminderte Grundstück.

Die Einräumung eines **dinglichen Wohnrechts** stellt keine Gegenleistung dar. Vielmehr mindert das Wohnrecht den Wert des übertragenen Vermögens.

Im Streitfall lag auch eine Veräußerung **innerhalb der Zehnjahresfrist** vor. Die Mutter hatte das Grundstück 1998 erworben. Die unentgeltliche Übertragung erfolgte in 2004 mit der Folge, dass die Steuerpflichtige **in die noch laufende Frist eintrat**. Die Veräußerung fand dann 2007 und damit noch innerhalb der Zehnjahresfrist statt.

Gewinn oder Verlust ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Und hier stellte der Bundesfinanzhof insbesondere Folgendes heraus:

- **Nachträgliche Anschaffungskosten** entstehen nicht, wenn der Erwerber eines Grundstücks zwecks Löschung eines Grundpfandrechts Schulden tilgt, die er zunächst nicht übernommen hat.
- Entsprechendes gilt für **die Löschung der Grundschuld**. Denn die Löschung führt nicht zu einer (weitergehenden) Verschaffung der (dinglichen) Verfügungsmacht über das Grundstück und erweitert auch nicht die Nutzungsbefugnisse. Das **(wirtschaftliche) Eigentum und der Besitz** sind bereits bei (unentgeltlichem) Erwerb des Grundstücks übergegangen. **Die spätere Zahlung** auf das Darlehen, das die Grundschuld besichert, hat hierauf keine Auswirkung.

Merke | Auch eine Einordnung der Tilgungsbeträge als Veräußerungskosten lehnte der Bundesfinanzhof ab. Die Verwendung der erlangten Mittel steht mit der Veräußerung weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang. Die Zahlung hat sich zudem zeitlich – durch Einzahlung auf ein Anderkonto – nach der Veräußerung abgespielt und hat auch keinen Niederschlag im Kaufvertrag zwischen Veräußerer und Erwerber gefunden.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.9.2019, Az. IX R 8/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 213482

Steuerermäßigung für energetische Sanierung: Muster für die Bescheinigungen veröffentlicht

| Energetische Maßnahmen an einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten eigenen Gebäude, das bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre ist**, werden **ab 2020** durch eine Steuerermäßigung gefördert (§ 35c Einkommensteuergesetz). Durch eine **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die **amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen)** hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht. |

Hintergrund

Begünstigte Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Welche Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der **Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)** geregelt. Hier wurde auch der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Beachten Sie | Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt. Je begünstigtes Objekt **beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**.

Die Bescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat **zwei Muster** veröffentlicht:

- Musterbescheinigung des ausführenden Fachunternehmens
- Musterbescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV (u. a. Energieberater)

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt für den bzw. die Eigentümer des Wohngebäudes/der Wohnung. Vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge der in den Mustern enthaltenen Angaben **darf nicht abgewichen werden**. Eine individuelle Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn sowie eine Ergänzung um ein zusätzliches Adressfeld sind zulässig.

Quelle | BMF-Schreiben vom 31.3.2020, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215064

Neue Formulare für die Einkommensteuererklärung

| Die Formulare für die Einkommensteuererklärung 2019 wurden anders strukturiert. So wurde der bisher **vierseitige Mantelbogen auf zwei Seiten reduziert**. Dafür gibt es jetzt **eine Vielzahl neuer Anlagen** (z. B. Anlage Sonderausgaben und Anlage Außergewöhnliche Belastungen). |

Zahlreiche Daten liegen der Finanzverwaltung wegen **elektronischer Datenübermittlungen** der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor (**eDaten**). Dies betrifft z. B. Bruttoarbeitslöhne und die zugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge sowie bestimmte Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung. In die entsprechend gekennzeichneten Zeilen müssen ab dem Veranlagungszeitraum 2019 **keine Eintragungen mehr** gemacht werden.

Beachten Sie | Die dem Finanzamt vorliegenden eDaten haben **keine Bindungswirkung**. Steuerpflichtige können somit weiterhin eigene Angaben machen. Sie müssen diese Zeilen/Bereiche weiter ausfüllen, wenn ihnen bekannt ist, dass **die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden**.

Quelle | Information zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für die Jahre ab 2019 „Infoblatt eDaten“

Freiberufler und Gewerbetreibende

Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

| Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, liegt **keine freiberufliche Tätigkeit** im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher **gewerbesteuerpflichtig** und – bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – **auch buchführungspflichtig**. |

Sachverhalt

Ein selbstständiger Rechtsanwalt war im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Steuerpflichtigen als gewerblichen Unternehmer nach § 141 der Abgabenordnung auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht München ohne Erfolg.

Als Datenschutzbeauftragter übt der Steuerpflichtige **keine dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene Tätigkeit** aus. Vielmehr wird er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig.

Ein Datenschutzbeauftragter berät in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür muss er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen **auch Fachwissen in anderen Bereichen** (z. B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine **spezifische akademische Ausbildung** muss er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen.

Aus diesem Grund übt ein externer Datenschutzbeauftragter auch keine Tätigkeit aus, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG **genannten Katalogberufe** – insbesondere dem des Rechtsanwalts – **ähnlich ist**.

Schließlich ist – so der Bundesfinanzhof – **auch keine sonstige selbstständige Arbeit** im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehlt hier an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten **Regelbeispielen** (Vollstreckung von Testamenten, Vermögensverwaltung und Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied).

Quelle | BFH-Urteil vom 14.1.2020, Az. VIII R 27/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214842; BFH, PM Nr. 14 vom 19.3.2020

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Tante kann eine nahestehende Person sein

| Gewährt eine Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) der Tante ihrer Alleingesellschafterin ein **nicht fremdübliches Beraterhonorar**, kann dies zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** führen. Denn auch eine Tante kann unter besonderen Umständen eine **nahestehende Person** sein. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

Hintergrund: Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern und kann auch vorliegen, wenn die Leistung nicht unmittelbar an den Gesellschafter erfolgt, **sondern an eine nahestehende Person**.

Sachverhalt

Bei einer Unternehmungsgesellschaft (UG) war N die Alleingesellschafterin. Über das Vermögen ihrer Tante (T), die von Anfang an Geschäftsführerin der UG war, lief ein Privatinsolvenzverfahren. Im allein von der T unterzeichneten Geschäftsführervertrag aus 2008 war ein jährliches Gehalt von 18.000 EUR bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart. In der Folge wurde das Gehalt durch allein von der Geschäftsführerin unterzeichnete Gesellschafterbeschlüsse mehrfach geändert, zuletzt am 29.12.2012. Danach sollte das Gehalt nur bis Juni 2013 gezahlt und danach ein Beratungshonorar festgesetzt werden, dessen Höhe noch festzulegen war.

Am 1.11.2014 wurde ein Beratervertrag abgeschlossen. Die Vergütung betrug 30 EUR netto pro Stunde. Zum 31.12.2013 verbuchte die UG ein Honorar von 60.000 EUR auf dem Forderungsverrechnungskonto der T für Beratungsleistungen in 2013. Ende 2015 übertrug die N ihren Geschäftsanteil zum symbolischen Kaufpreis von 1 EUR auf ihre Tante. Zur „Unternehmensgruppe“ gehörten zwei weitere Gesellschaften in Form von UG, deren Gesellschaftsanteile ebenfalls von der N auf die T übertragen wurden.

Das Finanzamt beurteilte das Beraterhonorar im Streitjahr 2013 als vGA. Hiergegen wandte die UG ein, dass das Honorar auf Grundlage einer eindeutigen Vereinbarung gezahlt worden sei und legte einen weiteren Gesellschafterbeschluss vom 29.12.2012 vor, wonach die T ab 2013 ein monatliches Honorar von 5.000 EUR erhalten sollte.

Das Finanzgericht Münster bestätigte die Sichtweise des Finanzamts und stufte die T **als nahestehende Person** der N ein. Denn die T hatte als alleinige einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin einen weitreichenden Handlungsspielraum gehabt und diesen sogar über ihre formalen Kompetenzen hinaus für sich beansprucht. So hatte sie die Gehaltsanpassungen und den Beratervertrag **allein unterzeichnet**.

Beachten Sie | Zudem war sie die alleinige Akteurin im „UG-Verbund“, wodurch es **an einem natürlichen Interessengegensatz fehlte**. Dementsprechend wurden auch die weiteren Gesellschaften im Unternehmensverbund nach Abschluss der Privatinsolvenz auf T übertragen.

Die Vereinbarung über das Beraterhonorar hielt **einem formellen Fremdvergleich** nicht stand. Es fehlte bereits an einer im Vorhinein abgeschlossenen zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung, da die T ihre Leistungen bereits vor Abschluss des Beratervertrags vom 1.11.2014 erbracht hatte. Darüber hinaus beurteilte das Finanzgericht **den Vertrag als zivilrechtlich unwirksam**, da hierfür die Gesellschafterversammlung und nicht der Geschäftsführer zuständig gewesen sei.

Beachten Sie | Der **nachträglich eingereichte Gesellschafterbeschluss vom 29.12.2012** stellt ebenfalls keine klare und eindeutige Vereinbarung dar, da er inhaltlich dem Beschluss vom selben Tag widerspricht.

Unabhängig davon war der Beratervertrag **nicht tatsächlich durchgeführt** worden. Es war nicht erkennbar, dass die T neben ihrer Geschäftsführertätigkeit, die nach dem Geschäftsführervertrag ihre gesamte Arbeitskraft beanspruchen sollte, weitere Beratungsleistungen erbracht hatte.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 16.1.2020, Az. 10 K 3930/18 K,G,F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215126; FG Münster, Newsletter 3/2020 vom 16.3.2020

Arbeitnehmer

Regelmäßig keine doppelte Haushaltsführung: Eltern und Kinder leben am Beschäftigungsort

| Eine doppelte Haushaltsführung setzt u. a. voraus, dass sich **der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befindet**. Bewohnen berufstätige Ehegatten mit ihren Kindern am Beschäftigungsort eine familiengerechte Wohnung, besteht eine „Regelvermutung“, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen dort befindet. Das gilt auch, wenn **die frühere Familienwohnung** beibehalten und zeitweise noch genutzt wird. Steuerpflichtige können jedoch **Umstände des Einzelfalls** darlegen, die für einen Lebensmittelpunkt der beiderseits berufstätigen Ehegatten außerhalb des Beschäftigungsorts sprechen. Doch dies gelang in einem aktuellen Streitfall des Bundesfinanzhofs nicht. |

In die **Gesamtwürdigung** der Umstände des Einzelfalls sind insbesondere folgende Indizien bzw. Aspekte einzubeziehen:

- die Aufenthaltsdauer in den Wohnungen,
- Unterschiede in Größe und Ausstattung der Wohnungen,
- die Entfernung beider Wohnungen,
- die Anzahl der Heimfahrten,
- die Art und Intensität der sozialen Kontakte sowie
- Vereinszugehörigkeiten und andere Freizeitaktivitäten.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.10.2019, Az. VIII R 29/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214282

Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

| Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **einen Unfall**, kann er die durch den Unfall verursachten **Krankheitskosten als Werbungskosten** abziehen. Solche Krankheitskosten sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mit **der Entfernungspauschale** abgegolten. |

Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin erlitt durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Sie machte die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Finanzamt und Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu. Der Bundesfinanzhof sah das jedoch anders.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die **durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, können **als Werbungskosten** abgezogen werden. Sie werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst.

Ob Unfall- und Krankheitskosten durch die Entfernungspauschale abgegolten sind, wird seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. So positiv die Entscheidung auch ist, an der steuerlichen Behandlung **von fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen** hat sich nichts geändert. So hält der Bundesfinanzhof an seiner Sichtweise, dass **Reparaturaufwendungen** infolge der Falschbetankung eines Pkw nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehbar sind, weiter fest.

Relevanz für die Praxis

Die **Finanzverwaltung ist hier jedoch großzügiger** und berücksichtigt Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall, der sich auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ereignet, grundsätzlich als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale. Solange dies so ist, sollten **Unfallkosten als Werbungskosten geltend gemacht werden**. Sollte das Finanzamt eine Berücksichtigung allerdings ablehnen, dürfte eine Überprüfung im finanzgerichtlichen Verfahren wenig Erfolg versprechend sein.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.12.2019, Az. VI R 8/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214967; BFH, PM Nr. 15 vom 26.3.2020; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 29/13; H 9.10 LStH „Unfallschäden“

Abschließende Hinweise

Steuerpflichtig: Privater Weiterverkauf von Tickets für das Finale der Champions League

| Veräußert ein Steuerpflichtiger ein kurz zuvor entgeltlich erworbenes Ticket für ein Spiel der UEFA Champions League, ist **ein erzielter Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Sachverhalt

Im Streitfall hatten Steuerpflichtige im April 2015 über die offizielle UEFA-Webseite zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League in Berlin zugelost bekommen (Anschaffungskosten: 330 EUR). Die Finaltickets hatten sie dann im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert (Veräußerungserlös abzüglich Gebühren = 2.907 EUR).

Das Finanzamt erfasste den Gewinn (2.577 EUR) bei deren Einkommensteuerfestsetzung – und zwar zu Recht, wie jetzt der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Zu den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) gehört nicht nur der Verkauf von Grundstücken. Erfasst werden auch **andere Wirtschaftsgüter**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

Beachten Sie | Zudem bleiben Gewinne **steuerfrei**, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr **weniger als 600 EUR** betragen hat (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

„**Andere Wirtschaftsgüter**“ sind sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbstständigen Bewertung zugänglich sind. Hierzu zählen auch Champions League-Tickets, die nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **keine „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“** darstellen.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.10.2019, Az. IX R 10/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215074; BFH, PM Nr. 18 vom 2.4.2020

Broschüre: Steuertipps für behinderte Menschen und Ruheständler

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat **seine Broschüre** „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“ aktualisiert (Stand Januar 2020). Der **kompakte steuerliche Überblick** kann unter www.iww.de/s3538 heruntergeladen werden. |

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 30.6.2020 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2020

| Im Monat Mai 2020 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.5.2020
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.5.2020
- **Gewerbesteuerzahler**: 15.5.2020
- **Grundsteuerzahler**: 15.5.2020

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.5.2020 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.5.2020 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2020 am 27.5.2020**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.